



IVS GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach



Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: thomas.rahn@reg-mfr.bayern.de		
kö/ 30.03.2015	24-8291.2 ERH/24-8291.3 ERH Herr Rahn	Telefon / Fax 0981 53- 1398 / 5398	Erreichbarkeit Promenade 27 Zi. Nr. 444	Datum 15.04.2015

Bauleitplanung der Gemeinde Bubenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt im Parallelverfahren

- Änderung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Bubenreuth beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord“ mit einem Geltungsbereich von ca. 11,69 ha und weist darin ca. 8,95 ha als Nettobaugebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage aus. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich bislang landwirtschaftliche Nutzfläche dar und wird im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Einschlägige Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung

LEP 6.1 Abs. 1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung (...).

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

LEP 6.2.3 Abs. 2 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

RP 7 3.1.2 Sonnenenergie

3.1.2.1 **(Z)** Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

3.1.2.2 (G) Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.

3.1.2.3 (G) In der Region gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann.

Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Der Standort der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage liegt ortsnah unmittelbar an der Bahnlinie Nürnberg – Bamberg und ist durch diese Bahnlinie vorbelastet. Eine verstärkte Eingrünung zu den Baugebieten „Rothweiher“ und „Wiesenweg“ hin sollte erwogen werden. Insbesondere bei Berücksichtigung dieses Hinweises ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes nicht zu erwarten.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.

Hinweis der höheren Naturschutzbehörde

In die Unterlagen sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass alle Ausgleichs-/Kompensationsflächen einschließlich der darauf durchzuführenden Maßnahmen an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden sind.

Mit freundlichen Grüßen



R a h n
Oberregierungsrat

22. April 2015

Datum: 20.04.2015

Aktenzeichen: 40 173

SG 62.1.....

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4, Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde: <p style="text-align: center;">Bubenreuth</p>
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input checked="" type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input type="checkbox"/> Bebauungsplan 3. Änderung für das Gebiet Photovoltaikanlage Bubenreuth-Nord
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnung dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 20.04.2015 (§ 4 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2, Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet 40 - Naturschutz, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a.d.Aisch, Tel.: 09193/20-586 - Herr Sehm
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1, Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen Das Vorhaben berührt Ziele der Landschaftsplanung und erfordert daher die (teilflächenbezogene) qualifizierte Fortschreibung des Landschaftsplans. Diese sind aus den Vorgaben des ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramms) zu entwickeln.

Das Vorhaben führt zu großflächigem Flächenverbrauch in einem Bereich, der durch das Neubauvorhaben der Deutschen Bahn bereits vorbelastet ist.

Das Gebiet ist auch Teilfläche eines Bereichs, der in einem Verfahren zur ländlichen Neuordnung neugestaltet wurde.

Bezüglich der Belange des Naturschutzes beeinträchtigt das Vorhaben im Bereich Arten und Lebensräume vorwiegend Offenlandarten – insbesondere im Bereich der Avifauna also Bodenbrütern wie Feldlerche und Kiebitz.

Da diese Arten zu den streng geschützten Arten zählen, ergeben sich bei der Überplanung großer Freiflächen auch artenschutzrechtliche Kompensationsanforderungen, die nur in großen Offenlandflächen erbracht werden können.

Die Entwicklung großer linearer Baustrukturen entlang der Entwicklungsachse steht dem regionalplanerischem Ziel der Erhaltung von Freiflächen in diesem von starker baulicher Entwicklung geprägtem Raum entgegen.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG, BayNatSchG, BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage



Unterschrift, Dienstbezeichnung

gespeichert unter: änderung fnp rothweier

22. April 2015

SG 62.1.....

Datum: 20.04.2015

Aktenzeichen: 40 173

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4, Abs. 1 Baugesetzbuch)**Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde:
Bubenreuth
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Vorhabenbezogener BPlan (Neue Energien Franken) für das Gebiet “Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord“
<input type="checkbox"/> mit Grünordnung dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 21.04.2015 (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2, Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)	
Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet 40 - Naturschutz, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a.d.Aisch, Tel.: 09193/20-586 - Herr Sehm	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1, Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen
Zur Planung ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) also Prüfung der Auswirkungen der Maßnahmen auf streng geschützte Arten vorzulegen. Zur Flächennutzungsplanänderung ist die qualifizierte Fortschreibung des Landschaftsplans sowohl hinsichtlich der Eingriffsflächen als auch der Entwicklung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen erforderlich.	

Dabei sind die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Bei der Planung sind ebenso die Ergebnisse der Fortschreibung der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

Soweit Gehölzpflanzungen zur Einbindung des Vorhabens festgesetzt werden, sind ausschließlich standortheimische Arten des betroffenen Naturraums zu verwenden.

Rechtsgrundlagen

BauGB, BayNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage



Unterschrift, Dienstbezeichnung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4, Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde: <div style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">Bubenreuth</div>
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Vorhabenbezogener BPlan (Neue Energien Franken) für das Gebiet “Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord“
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnung dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 27.07.2015 (§ 4 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2, Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)	
Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet 40 - Naturschutz, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a.d.Aisch, Tel.: 09193/20-586 - Herr Sehm	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1, Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen

Der Bebauungsplan betrifft Brutflächen von Feldlerche und Schafstelze.
 Zum Bebauungsplan wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt, die zum Ergebnis kommt, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände nicht eintreten werden:

Die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungstätten (Nester) der o.g. Arten durch die Errichtung der PV-Anlagen während der Bauphase ist nicht auszuschließen. Sie kann durch zeitliche Einschränkung vermieden werden, oder durch vorbeugende Maßnahmen, die eine Ansiedlung verhindern (V1).

Während der Betriebsphase ist eine Weiternutzung des Areals für mehrere Feldbrüterarten möglich (belegte Lebensstättennutzungen z.B. für Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze; HERDEN et al. (2009), VÖLKL & HÜBNER (2014), HÜBNER, eig. Beob.).

Das weitere Umfeld bietet zudem ähnlich strukturierte Feldflur, deren Eignung als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte zwar in hohem Maße von der jährlich variierenden landwirtschaftlichen Nutzungsintensität und Anbaufrucht abhängt, die aber nicht vorhersehbar ist (wie auch die des Eingriffsraums bei Fortführung einer Feldnutzung). Insgesamt ist aber in der Gesamtheit von einem ausreichenden Pool verfügbare Lebensstätten auszugehen, insbesondere im Hinblick auf gestalterische Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Eingriffsraums und auf den Ausgleichsflächen. Zusätzliche vorgezogene CEF-Maßnahmen werden daher als nicht erforderlich erachtet.

Diesem gutachterlichen Fazit zur Gilde der Wiesen- und Ackervögel Pkt. 2.1 wird bezogen auf insbesondere die Feldlerche und Schafstelze nicht zugestimmt.

Die Feldlerche und Schafstelze benötigen offene Feldflur ohne Sichtkulissen wie Wald, Dämme, bebaute Flächen und dgl..

Bauwerke wie Zäune oder die Module und Aufbauten von Photovoltaikanlagen stellen diese Sichtkulissen dar, die von Offenlandarten gemieden werden.

Der durch das Planungsbüro Hübner anscheinend festgestellte Ausnahmefall (ein Brutpaar innerhalb der Kollektorflächen) in einem Projekt in der Oberpfalz belegt h.E. nicht die gutachterliche Aussage, dass die Bebauung und Ausgestaltung der Photovoltaikanlage in Bubenreuth nicht zu Verbotstatbeständen zur genannten Artengruppe führt.

Die Überbauung führt nach Prüfung der UNB zu Verbotstatbeständen des Bundesnaturschutzgesetzes (Hineinplanen in die Befreiungslage) macht jedoch keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen jedoch cef Maßnahmen also Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion erforderlich.

Diese müssen erst mit Bebauung der Fläche mit Zäunen und baulichen Anlagen nachgewiesen werden.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) also Prüfung der Auswirkungen der Maßnahmen auf streng geschützte Arten liegt bezogen auf die genannte Artengruppe mit fehlerhaften gutachtlichen Aussagen vor. Damit wird der erforderliche Nachweis von Maßnahmen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs nicht berücksichtigt und nicht erbracht.

Es liegt lediglich die Bewertung zur Eingriffsintensität nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, sowie die hierzu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Baugebietes.

Diese sind im Wesentlichen nicht geeignet auch die Erfordernisse des artenschutzrechtlichen Ausgleichs zu erfüllen. Geeignete Festsetzungen zum artenschutzrechtlichen Ausgleich sind im Bebauungsplan nachzuweisen.

Der Nachweis artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen kann auch innerhalb sogenannter produktionsintegrierter Kompensation erfolgen. Hier muss jedoch der Umgriff auf seine Eignung möglicher Artenschutzmaßnahmen geprüft werden. Hierzu zählen sowohl die vorhandene Brutdichte als auch die Fruchtfolge und Eignung der Nutzung im Suchraum. Die Funktionalität der Maßnahmen ist im Zuge des Monitorings zu Beginn der Eingriffsmaßnahmen während einer Zeit von 5 Jahren durch eine Ökologische Bauüberwachung zu überprüfen und nachzuweisen. Die Feststellungen sind schriftlich einmal jährlich der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen und die daraus ggf. abgeleiteten

Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich festzulegen.

Rechtsgrundlagen

BauGB, BayNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4, Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde:	
Bubenreuth	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnung	
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan	Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord, Stand 16.06.2015
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme	(§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2, Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2. Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)	
Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet 40 - Immissionsschutz, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a.d.Aisch, Tel.: 09193/20-564 - Herr Brütting	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1, Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen
	Es bestehen keine Einwände, auf die nachfolgende Ziffer 2.5 wird verwiesen.
	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	§§ 3 und 50 BImSchG.
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollte das Vorhaben bereits soweit bekannt sein, dass die immissionsschutzfachlich erforderlichen Festlegungen formuliert werden. Insoweit sollte das in der Begründung angesprochene Gutachten zur Blendwirkung bereits zum Verfahren vorliegen. Soweit gemäß diesem Gutachten Anforderungen zum Schutz der Wohnbebauung vor Blendwirkungen enthalten sind, sollen diese als Festsetzungen aufgenommen werden. Die Module sollen jedenfalls so errichtet werden, dass eine Beeinträchtigung von bestehenden Wohn- und Aufenthaltsräumen durch Blendwirkung nicht zu befürchten ist.

Eine Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (z.B. Gleichrichter) ist beim Betrieb der Photovoltaikanlage aufgrund des vorhandenen Abstandes zur Wohnbebauung nicht zu erwarten. Planbare Wartungs- und Reparaturarbeiten sollen nur tagsüber im Zeitraum von 06.00 bis 22.00 Uhr erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

gespeichert unter: F:\sg40\user\IMMRBPL\Bebauungspläne\Bubenreuth\V+E Plan Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord 150714.docx

I. Schreiben an

Sachgebiet 62.1
im Hause

Frau Roppelt
mit der Bitte um Kenntnisnahme